

Nichtanzeige eines Arbeitskollegen wegen des Besitzes von Westzeitungen

I Ks 4545/54 — I 283/54 —

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

*gegen den Angestellten Josef, E., Th. M., seit 5. März 1954 in
U-Haft, wegen Verbrechens gern. Art. 5 der Verfassung der
DDR i. V. mit KD 38 Abschn. II Art. III A III*

*wurde in der Sitzung des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts
Potsdam am 17. Januar 1955, an der teilgenommen haben*

*Wohlgethan, Obergerichter,
als V or sitzender*

*Frau Lehmann, Angestellte,
Herr Gomell, Angestellter,
als Schöffen*

*Staatsanwalt Pietsch, als Vertreter
der Bezirksstaatsanwaltschaft*

Sellack, als Schriftführer

für Recht erkannt:

*Der Angeklagte M. wird wegen Nichtanzeigens von Verbrechen
zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt.*

*Die seit dem 5. März 1954 verbüßte U-Haft wird auf die er-
kannte Strafe angerechnet.*

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Der Angeklagte M. entstammt einer kleinbürgerlichen Familie. Er besuchte 5 Jahre die Volksschule und später das Gymnasium. Seine Schulzeit schloß er mit dem Abitur ab. Anschließend ging er in den Dienst der damaligen Deutschen Reichspost. Im Oktober 1940 wurde er zur faschistischen Wehrmacht eingezogen. Während seiner Dienstzeit wurde er zum außerplanmäßigen Postinspektor befördert. Im August 1942 wurde er verwundet und tat seit dieser Zeit bis zur Zerschlagung des Faschismus Dienst als Schreiber bei der faschistischen Wehrmacht.